

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für das Zweitfach Volkswirtschaftslehre in einem
Bachelorstudiengang der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 57 / 2005

14. Jahrgang / 5. Dezember 2005

Studienordnung

für das Zweitfach Volkswirtschaftslehre in einem Bachelorstudiengang der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 17. November 2004 und 16. Februar 2005 folgende Studienordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbeginn
- § 5 Module
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten

Anhang 1: Studienplan

Anhang 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiengangs im Zweitfach Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 2 Studienziel

(1) Das Studium soll den Studierenden grundlegende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Volkswirtschaftslehre, vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Verbindung mit ihrem Kernfach verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen aus dem Bereich ihres Kernfaches wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Studierenden sollen in ihrem Zweitfachstudium die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen grundlegenden volkswirtschaftlichen

Kenntnisse erwerben. Sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. Das Studium soll dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Allgemeinen oder Fachgebundenen Hochschulreife.

(2) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. (6 Semester)

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

(3) Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester.

(4) Der Arbeitsaufwand einer oder eines Vollzeitstudierenden beträgt im Zweitfach durchschnittlich 300 Zeitstunden je Semester, also insgesamt 1.800 Zeitstunden.

(5) Ein Teilzeitstudium gem. § 31 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 40/2003) ist möglich.

§ 5 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine Anzahl von Studienpunkten zugeordnet. Dabei entspricht ein Studienpunkt (SP) einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dazu gehören neben den Lehrveranstaltungszeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für das Erbringen von Arbeitsleistungen oder die Vorbereitung von Prüfungen.

(2) Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren verschiedenen Lehrveranstaltungen, für die Wahlmög-

¹ Diese Studienordnung wurde am 12. Mai 2005 gemäß § 24 Abs. 4 BerlHG von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

lichkeiten und mehrere Teilprüfungen vorgesehen werden können.

(3) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. Daneben sind weitere Lehr- und Lernformen möglich, wie z. B. Kolloquien, Tutorien, Projekt- und Gruppenarbeit. Diese sind wie folgt beschrieben:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.
- Seminar (SE): Ein Seminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus. In ihm werden die Studierenden in der Regel anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet.
- Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bieten sie ein Arbeitsforum.
- Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.
- Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die Studentin/ der Student Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.
- Studienprojekt (SP): Ein Studienprojekt ist in der Regel eine Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang, die in besonderem Maße die selbstständige Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemstellungen ermöglicht.

(4) Für ein Modul sollen 6 bis 9 Studienpunkte gutgeschrieben werden. In Ausnahmefällen können für ein Modul auch bis zu 12 Studienpunkte gutgeschrieben werden. Für jede Semesterwochenstunde der vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls werden mindestens 1,5 Studienpunkte gutgeschrieben.

(5) Für Module können gem. § 16 der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung von § 4 (2) andere Module als Vorbedingung definiert werden. In diesem Fall wird die Kenntnis der entsprechenden Lehrinhalte vorausgesetzt.

(6) Der Aufbau jedes Moduls wird in einer Modulbeschreibung festgelegt, die dieser Ordnung angehängt wird. Die Modulbeschreibungen können vom Fakultätsrat unter Beachtung des § 4 (2) gestrichen, verändert oder ergänzt werden. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in das Basisstudium und das Vertiefungsstudium und umfasst insgesamt 60 Studienpunkte. Davon entfallen auf das Basisstudium je nach Wahl 30-33 Studienpunkte.

(2) Das Basisstudium besteht aus

- den Pflichtmodulen
 - a) VWL 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre/ Wirtschaftsgeschichte (6 SP),
 - b) VWL 2: Mikroökonomie I (6 SP),
 - c) VWL 3: Makroökonomie I (6 SP),
 - d) Mathematik I (6 SP)
- und dem Wahlpflichtmodul
 - e) Mathematik 2 (6 SP) oder
 - f) Statistik (9 SP)

(3) Werden die Inhalte im Pflichtmodul Mathematik I oder in beiden Wahlpflichtmodulen auch im Kernfach erlernt, so wählt die oder der Studierende im entsprechenden Umfang Module aus dem quantitativen Angebot der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Das Vertiefungsstudium besteht aus

- dem Wahlpflichtmodul
 - a) VWL 4: Mikroökonomie 2 (6 SP) oder
 - b) VWL 5: Makroökonomie 2 (6 SP)
- zwei weiteren Wahlpflichtmodulen aus
 - c) Mikroökonomie 3 (Preis- und Allokationstheorie) (6 SP),
 - d) Makroökonomie 3 (Konjunktur- und Beschäftigungstheorie) (6 SP),
 - e) Angewandte Mikroökonomik (6 SP),
 - f) Angewandte Makroökonomik (6 SP),
 - g) Finanzwissenschaft I (6 SP),
 - h) Finanzwissenschaft 2 (6 SP) und

- aus weiteren Lehrveranstaltungen zu Wahlmodulen im Umfang der Differenz zu 27 bzw. 30 Studienpunkten, die aus dem Lehrangebot der Fakultät – außer aus den betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen – gewählt werden müssen.

(5) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung des § 4 (2) Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in (2) und (4) hinzufügen, streichen oder ändern. Die Kommission Lehre und Studium ist zu hören.

§ 7 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt allgemein durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität sowie fachspezi

fisch durch die Studienfachberatung in der Fakultät; sie wird ergänzt durch die studienbegleitende Fachberatung durch die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fakultät bietet den Studierenden des Bachelorprogramms die Möglichkeit zur individuellen Fachberatung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anhang 1:

Beispiel Studienverlaufsplan

		VWL	Quant	Wahl	SP gesamt
Basisstudium	1. Semester	VWL I 3 SP	Mathe I 6 SP		15
		VWL 2 6 SP			
	2. Semester	VWL I 3 SP	Mathe II 6 SP		7,5-9 ²
Statistik 4,5 SP					
3. Semester	VWL 3 6 SP	Statistik 4,5 SP		6-10,5 ³	
Vertiefungsstudium	4. Semester	VWL 4 6 SP		Wahl (Wiwi) 6 SP	12
		VWL 5 6 SP			
	5. Semester	Wahl VWL 12 SP			12
6. Semester			Wahl (Wiwi) 3-6 SP	3-6 ⁴	
	SP	36	12-15	9-12	60

Abkürzungen:

VWL: Volkswirtschaftslehre
 WiWi: Von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Module
 SP: Studienpunkte

Anhang 2:

**Die aktuellen Modulbeschreibungen zu dieser Studienordnung befinden sich auf folgender Internetseite:
<http://www.wiwi.hu-berlin.de/pa/> (Link: Ordnungen)**

² Es wird entweder Mathematik II oder Statistik gewählt. Bei der Wahl von Mathematik II werden im 2. Semester 9 SP absolviert, bei Statistik 7,5.

³ Bei der Wahl von Mathematik II werden im 3. Semester 6 SP absolviert, bei Statistik 10,5.

⁴ Bei der Wahl von Mathematik II verbleiben im 6. Semester 6 SP absolviert, bei Statistik 3.